



Hochschule
Zittau/Görlitz
UNIVERSITY OF APPLIED SCIENCES

Studienordnung

für den

weiterbildenden

Master-Studiengang

Soziale Gerontologie

an der

Hochschule Zittau/Görlitz

vom

16.04.2014

**Studienordnung
für den weiterbildenden Master-Studiengang Soziale Gerontologie
an der Hochschule Zittau/Görlitz**

Gemäß §§ 34 und 36 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz - SächsHSFG) vom 10. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 900), rechtsbereinigt mit Stand vom 01. Januar 2013, erlässt die Hochschule Zittau/Görlitz diese Studienordnung für den Studiengang Soziale Gerontologie als Satzung.

Inhaltsübersicht

Seite

I. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen	4
§ 1 Geltungsbereich	4
§ 2 Studienvoraussetzungen	4
§ 3 Module und Leistungspunkte (ECTS-Punkte)	5
§ 4 Beginn und Dauer des Studiums	5
II. Abschnitt: Ziel, Ablauf und Inhalt des Studiums	6
§ 5 Ziel des Studiums	6
§ 6 Ablauf und Inhalt des Studiums	7
§ 7 Modulhandbuch	7
III. Abschnitt: Durchführung des Studiums	9
§ 8 Zuständigkeiten	9
§ 9 Veranstaltungsarten	9
§ 10 Studienberatung	10
IV. Abschnitt: Schlussbestimmungen	11
§ 11 Inkrafttreten	11

Anlagen

- Anlage 1: Studienablaufplan
- Anlage 2: Modulhandbuch

I. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Prüfungsordnung für den weiterbildenden Master-Studiengang Soziale Gerontologie Ziele, Inhalte, Aufbau und Gestaltung des Master-Studienganges an der Hochschule Zittau/ Görlitz.

§ 2 Studienvoraussetzungen

(1) Für die Zulassung zum Studium an der Hochschule Zittau/Görlitz ist der Nachweis eines ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses (Diplom, Bachelor) in Sozial-, Gesundheits-, Pflege-, Rechts-, Wirtschaftswissenschaften, Psychologie oder einer verwandten Disziplin (z.B. Demografie, Geografie, Erziehungs-, Geistes-, Kultur-, Medien-/Kommunikationswissenschaften) oder ein Nachweis über gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen in einem verwandten staatlichen oder staatlich anerkannten Studiengang (die Feststellung der Gleichwertigkeit trifft der Prüfungsausschuss) im Umfang von 210 ECTS erforderlich.

(2) Bewerberinnen und Bewerber mit Hochschulabschlüssen anderer Fachrichtungen (z.B. Architektur, Technik- und Ingenieurwissenschaften, Kunstwissenschaften, Medizin) können auf gesonderten Antrag zugelassen werden. Der Prüfungsausschuss entscheidet im Einzelfall.

(3) Ferner ist für die Zulassung zum Master-Studiengang Voraussetzung, dass eine mindestens einjährige berufliche Tätigkeit mit Bezug zu älteren Menschen oder in einem äquivalenten Arbeitsbereich (die Feststellung der Gleichwertigkeit trifft der Prüfungsausschuss) nachgewiesen wird. Diesbezügliche Nachweise sind spätestens mit den Bewerbungsunterlagen einzureichen.

(4) Bewerberinnen und Bewerber mit einem erfolgreich abgeschlossenen fachbezogenen Studiengang im Umfang von mindestens 180 ECTS-Punkten in staatlichen oder staatlich anerkannten Studiengängen können zugelassen werden, wenn sie in einem Eignungstest einschlägige fachbezogene Zusatzqualifikationen nachweisen. Der Eignungstest besteht aus einem persönlichen 30minütigen Gespräch, in dem die Bewerberinnen und Bewerber ihre Vorkenntnisse zu (a) Besonderheiten der Lebenssituation älterer Menschen und (b) Altenhilfestrukturen zur Versorgung hilfebedürftiger älterer Menschen unter Beweis stellen. Der Eignungstest wird vom Studiengangsleiter der Sozialen Gerontologie und einer Beisitzerin / einem Beisitzer durchgeführt. Das Ergebnis des Eignungstests ist zu dokumentieren. Im Falle eines negativen Bescheides ist dieser mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der Eignungstest kann frühestens nach einem Jahr wiederholt werden.

(5) Alternativ zum Eignungstest kann die Eignung zum Studium auch durch eine mindestens **zwei**jährige berufliche Tätigkeit mit Bezug zu älteren Menschen oder in einem äquivalenten Arbeitsbereich (die Feststellung der Gleichwertigkeit trifft der Prüfungsausschuss) nachgewiesen werden. Entsprechende Nachweise sind spätestens mit den Bewerbungsunterlagen einzureichen. Der Prüfungsausschuss entscheidet im Einzelfall.

(6) Außerdem ist für die Zulassung zum Master-Studiengang Voraussetzung, dass zum Zeitpunkt der Aufnahme des berufsbegleitenden Studiums eine berufliche Tätigkeit mit Bezug zu älteren Menschen oder einem angrenzenden Berufsfeld i.S. von § 2 Abs. 3 im Umfang von mindestens 15 Wochenstunden ausgeübt und nachgewiesen wird. In Ausnahmefällen sind Individuallösungen möglich. Der Prüfungsausschuss entscheidet im Einzelfall.

(7) Die ausgeübte Tätigkeit nach Absatz 6 ist auch dann erfüllt, wenn eine regelmäßige ehrenamtliche Tätigkeit mit Bezug zu älteren Menschen oder einem angrenzenden Berufsfeld i.S. von § 2 Abs. 3 im Umfang von mindestens 15 Wochenstunden ausgeübt und nachgewiesen wird.

§ 3 Module und Leistungspunkte (ECTS-Punkte)

(1) Ein Modul stellt eine zeitlich begrenzte, in sich abgeschlossene und abprüfbare, methodisch und inhaltlich zusammenhängende und mit Leistungspunkten (nachfolgend ECTS-Punkte genannt) versehene Einheit dar. Dabei wird die Einheit durch Lernziele, beschrieben als Kompetenzen, Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten, definiert. Die Module erstrecken sich über ein oder zwei Semester und werden durch eine Modulprüfung abgeschlossen. Modulprüfungen führen zum Hochschulabschluss. Näheres regelt die Prüfungsordnung.

(2) Jedem Modul sind ECTS-Punkte zugeordnet. Die Anzahl der ECTS-Punkte richtet sich nach dem durchschnittlichen Arbeitsaufwand, der durch die Studierenden für das jeweilige Modul zu erbringen ist. Zu dem Arbeitsaufwand zählen sowohl die Teilnahme an Lehrveranstaltungen, als auch die Vor- und Nachbereitung von Lehrveranstaltungen, Prüfungsvorbereitungen, Prüfungszeiten einschließlich Praktika und aller Arten des Selbststudiums. Ein Leistungspunkt entspricht einem studentischen Arbeitsaufwand von 30 Zeitstunden.

(3) Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls werden die entsprechenden ECTS-Punkte erfasst und dem Studierenden gutgeschrieben. Voraussetzung für die Gutschrift ist, dass der Studierende die Modulprüfung mit mindestens „ausreichend“ (Note 4) bestanden hat. Die Gutschrift der ECTS-Punkte als quantitatives Maß erfolgt unabhängig von der relativen und der absoluten Note in vollem Umfang.

(4) Für den Masterabschluss werden – unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten Hochschulabschluss – 300 ECTS-Punkte benötigt. Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden auf Antrag abgewichen werden. Der Prüfungsausschuss entscheidet im Einzelfall.

§ 4 Beginn und Dauer des Studiums

(1) Das Master-Studium Soziale Gerontologie beginnt jährlich mit dem Sommersemester und ist als weiterbildender Teilzeitstudiengang konzipiert.

(2) Die Regelstudienzeit einschließlich Abschlussarbeit beträgt fünf Semester.

II. Abschnitt: Ziel, Ablauf und Inhalt des Studiums

§ 5 Ziel des Studiums

(1) Der Master-Studiengang Soziale Gerontologie an der Hochschule Zittau/Görlitz wird mit dem Ziel angeboten, hochqualifiziertes Führungspersonal zur Ausübung von eigenverantwortlichen Aufgaben in der gerontologischen Berufspraxis und Forschung auszubilden und ist durch eine interdisziplinäre Form des Kompetenzerwerbs und der Lehrstoffvermittlung gekennzeichnet. Absolvent/innen sollen befähigt werden, selbständig komplexe gerontologische Zusammenhänge zu erfassen, konkrete Fragestellungen herzuleiten, mit geeigneten wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und zu analysieren und die daraus resultierenden Ergebnisse für ein interdisziplinäres Fach- und Laienpublikum verständlich und in geeigneter Form zu kommunizieren. Dazu gehört insbesondere die Formulierung von forschungsbasierten Empfehlungen für Entscheidungsträger in Politik, Wirtschaft, öffentlichen Verwaltungen und Altenhilfe/Altenarbeit sowie angrenzenden Gebieten.

(2) Das Studium knüpft an den beruflichen Erfahrungen der Studierenden in gerontologischen oder benachbarten Arbeitsfeldern an und erweitert diese durch den Erwerb sowohl von fachspezifischen als auch fachunabhängigen Kompetenzen. Die Studierenden erwerben fachspezifische Kompetenzen, die auf differenzierte theoretische und methodische Kenntnisse und Fähigkeiten in der grundlagen- und anwendungsbezogenen gerontologischen Fachdiskussion abzielen. Der Erwerb fachunabhängiger Kompetenzen umfasst Kenntnisse und Fähigkeiten für ein effektives und effizientes Handeln im beruflichen Alltag.

(3) Die erforderlichen fachlichen, methodischen und kommunikativen Wissens- und Erfahrungsbestände werden in einer anwendungsorientierten Lehre auf wissenschaftlicher Grundlage erschlossen und führen zum Erwerb von beruflichen Spezialqualifikationen, die es den Absolventinnen und Absolventen des Studienganges ermöglichen, gerontologische Berufsaufgaben fachkompetent, kreativ und innovativ zu lösen.

(4) Das Lehrangebot im Studium Soziale Gerontologie fußt auf einer Betrachtungsweise der Gerontologie als einer integrativ-multidisziplinären Querschnittswissenschaft mit einem primär sozialwissenschaftlichen Zugang. Es strebt in besonderer Weise die Erhöhung erkenntnistheoretischer sowie forschungsmethodischer Fähigkeiten für die professionelle Reflexion und zielbewusste Bearbeitung berufsfeldrelevanter Organisations- und Interventionsprozesse an.

(5) Neben den genannten fachspezifischen Zielen soll das Studium zu verantwortungsbewusstem Handeln und zu wissenschaftlichem Denken befähigen. Die Studierenden sollen Fähigkeiten kultivieren, die für jedes wissenschaftliche Arbeiten wesentlich sind, wie

1. Abstraktionsvermögen und Flexibilität,
2. solide fachliche Fähigkeiten,
3. Einfallsreichtum und Wissensdrang,
4. selbständiges Arbeiten und Erschließen von Fachliteratur,
5. Kommunikations- und Kooperationsvermögen,
6. aktives und passives Kritikvermögen.

(6) Des Weiteren sollen die Absolventinnen und Absolventen in der Lage sein, wechselnde Aufgaben im Berufsleben durch Erweiterung und Ausbau ihrer Kenntnisse und Fähigkeiten entsprechend dem Fortschritt in Wissenschaft und Technik zu übernehmen.

§ 6 Ablauf und Inhalt des Studiums

(1) Der Studienablauf wird durch die Abfolge von Modulen organisiert. Die Modulbeschreibungen geben den wissenschaftlichen Stand zum Zeitpunkt ihrer Erstellung wieder und unterliegen regelmäßigen Aktualisierungen entsprechend den Neuerungen im betreffenden Wissenschaftsgebiet. Der Studienablaufplan mit der Benennung der Module, ihres Lehrumfanges in Semesterwochenstunden, der zeitlichen Gesamtbelastung für die Studierenden in Form der ECTS-Punkte sowie der zeitlichen Anordnung der Module ist dieser Ordnung als Anlage 1 angefügt. Die dabei zu absolvierenden Modulprüfungen, Prüfungsleistungen und Prüfungsvorleistungen sind in der Prüfungsordnung des Master-Studienganges Soziale Gerontologie an der Hochschule Zittau/Görlitz aufgeführt. Die Befolgung dieses Studienablaufplanes ermöglicht einen Studienabschluss innerhalb der Regelstudienzeit.

(2) Die Module gliedern sich in

- Pflichtmodule (Abs.3),
- Wahlpflichtmodule (Abs.4),
- das Abschlussmodul (Abs.5) und
- Wahlmodule (Abs.6).

(3) Pflichtmodule sind von Studierenden obligatorisch zu absolvieren. Sie sind im Studienablaufplan (s. Anlage 1) aufgelistet. Die Studierenden sind durch die Immatrikulation bzw. Rückmeldung automatisch für die Pflichtmodule angemeldet.

(4) Wahlpflichtmodule bestehen aus verschiedenen Lehrangeboten. Die Studierenden haben entsprechend ihrer fachlichen Interessen nach Maßgabe einer Angebotsliste gemäß Anlage 1 in einem geforderten Mindestumfang an ECTS-Punkten eine bestimmte Anzahl von Lehrangeboten auszuwählen. Sie schreiben sich dazu für die von ihnen ausgewählten Lehrangebote/Module in der jeweiligen Fakultät ein. Mit der Einschreibung werden diese zum Pflichtbestandteil des Studiums. Das jeweilige Lehrangebot/Modul wird nur durchgeführt, wenn sich hierfür mindestens 5 Studierende eingeschrieben haben.

(5) Das Abschlussmodul im 4. und 5. Studiensemester beinhaltet die Master-Arbeit und deren Verteidigung. Das Abschlussmodul umfasst einen Arbeitsaufwand im Umfang von 20 ECTS-Punkten.

(6) Studierende haben auch die Möglichkeit, fakultativ an weiteren als im Studienablaufplan genannten Lehrveranstaltungen (Wahlmodulen i.S.d. § 26 PO) teilzunehmen. Diese gehören nicht zu den fixierten Bestandteilen der Studienordnung und gehen nicht in die Berechnung des studentischen Arbeitsaufwandes ein. Für die fakultative Teilnahme an solchen Lehrveranstaltungen sind keine prüfungsrelevanten Leistungen vorgesehen, können jedoch freiwillig durch die Studierenden erbracht und auf Antrag zusätzlich ins Zeugnis aufgenommen werden. Sie fließen nicht in die Berechnung der Gesamtnote ein.

§ 7 Modulhandbuch

(1) Die Module des Master-Studienganges Soziale Gerontologie sind als Anlage 2 Bestandteil dieser Ordnung und im Modulkatalog der Hochschule Zittau/Görlitz unter <https://web.hszg.de/Modulkatalog/index.php> abrufbar. Der Modulkatalog enthält alle angebotenen Module inklusive ihrer jeweiligen Beschreibung. Die Beschreibung beinhaltet insbesondere Informationen über:

1. die Inhalte und Qualifikationsziele,
2. die Lehrformen,
3. die Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. die Verwendbarkeit des Moduls,
5. die Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Punkten,
6. die ECTS-Punkte und Noten,
7. die Häufigkeit des Angebotes des Moduls,
8. den Arbeitsaufwand und
9. die Dauer des Moduls.

(2) Für die Module des Master-Studienganges Soziale Gerontologie und deren Beschreibungen ist der Studiengangsleiter des Studiengangs Soziale Gerontologie zuständig.

III. Abschnitt: Durchführung des Studiums

§ 8 Zuständigkeiten

(1) Die Fakultät Sozialwissenschaften ist für den Master-Studiengang Soziale Gerontologie gesamtverantwortlich und stellt das Lehrangebot sicher. Module, die nicht in die Kompetenz dieser Fakultät fallen, werden von der dafür zuständigen Fakultät angeboten.

(2) Der Fakultätsrat der Fakultät Sozialwissenschaften bestellt eine Studienkommission Soziale Gerontologie. Diese setzt sich paritätisch aus Lehrenden und Studierenden der Fakultät zusammen. Lehrende anderer Fakultäten können auch berufen werden. Die Aufgabe der Studienkommission besteht in der Koordination, der inhaltlichen Gestaltung des Studiums und in der Erarbeitung verbindlicher Empfehlungen zur Weiterentwicklung des Master-Studiengangs für den Fakultätsrat der Fakultät Sozialwissenschaften.

(3) Für die Einhaltung der Prüfungsordnung des Master-Studienganges Soziale Gerontologie ist der Prüfungsausschuss der Fakultät Sozialwissenschaften zuständig.

§ 9 Veranstaltungsarten

(1) Im Master-Studiengang Soziale Gerontologie wird durch folgende Formen gelehrt und gelernt:

1. durch Vorlesungen (Absatz 2),
2. durch Seminare (Absatz 3),
3. durch Übungen (Absatz 4),
4. durch Exkursionen (Absatz 5).

(2) Vorlesungen sind Lehrvorträge, die der zusammenhängenden Darstellung von Studieninhalten dienen. Hierbei werden Fakten und Methoden vermittelt.

(3) In einem Seminar werden unter der Anleitung der Lehrenden Vertiefungs- und Spezialkenntnisse in einzelnen Modulen durch studentische Referate, Thesenpapiere, Kurzpräsentationen und deren Analyse und Diskussion vermittelt. Forschungs- und praxisbezogene Fallstudien dienen der Erweiterung des fachspezifischen Wissens sowie der Festigung der fachunabhängigen Kompetenzen, wie z.B. die Entwicklung der Rhetorik und das persönliche Auftreten.

(4) Die Übung dient der intensiveren Durcharbeitung von Studieninhalten, der Vermittlung von Kenntnissen, der Einübung von fachpraktischen Kompetenzen, der Schulung der Fachmethodik sowie der Lösung exemplarischer Aufgaben in Zusammenarbeit von Lehrenden und Lernenden.

(5) Die Exkursion stellt einen konkret anschaulichen Anwendungsbezug zu vorher vermitteltem theoretischen Wissen her. Dabei besuchen Studierende unter fachlicher Anleitung des/der jeweils Lehrenden Einrichtungen, die besagte Lehrinhalte konkret anwenden. Exkursionen kommen im Modul 6 „Innovation und Technologie in der zweiten Lebenshälfte“ zum Einsatz. Durch den Besuch innovativer Einrichtungen zu den Themenschwerpunkten (a) Innovation in der Pflege, (b) Innovation beim seniorengerechten Bauen und Wohnen, (c) Anwendung innovativer technischer Hilfsmittel bzw. innovativer Technologien im Alter sowie (d) Innovation bei zivilge-

sellschaftlichem Engagement für ältere Menschen gewinnen die Studierenden einen anschaulichen Eindruck der Wirksamkeit dieser Technologien und Maßnahmen.

(6) Neben den Veranstaltungsarten (Absätze 1 – 5) ist das wissenschaftliche Selbststudium integraler Bestandteil und zentrale Voraussetzung des Studiums. Ihm kommt in allen Phasen der Ausbildung eine besondere Bedeutung im Sinne der Entwicklung und Erweiterung eines diskursiven, kritischen, methodischen und kreativen Denkens zu. Die Lehrenden sind gehalten, die Studierenden bei Fragen und Problemen, die aus dem Selbststudium erwachsen, aktiv beratend zu unterstützen. Das schließt die Nutzung und Erprobung von Möglichkeiten neuer Medien, insbesondere der Infrastrukturen des Internets, ein.

§ 10 Studienberatung

(1) Die Studienberatung wird von einer durch den Fakultätsrat bestimmte Person angeboten. In der Regel ist dies eine Professorin oder ein Professor. Darüber hinaus bieten alle hauptamtlich Lehrenden für ihr Lehrgebiet eine Studienfachberatung an.

(2) Die Studienberatung wendet sich an alle Studieninteressierten und Studierenden. Sie bietet vor Beginn des Studiums Hilfen bei Fragen zur Studienentscheidung an. Zu Beginn des Studiums informiert sie über Inhalte, Aufbau und Ablauf des Master-Studiengangs Soziale Gerontologie. Während des Studiums orientiert sie bei allen offenen organisatorischen und inhaltlichen Fragen.

(3) Studierende, die bis zum Beginn des dritten Studienseesters noch keine Prüfungsleistung erbracht haben, müssen im dritten Studienseester an einer Studienberatung teilnehmen.

IV. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 11 Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung an der Hochschule in Kraft und gilt für alle Studierenden, die ihr Studium im Master-Studiengang Soziale Gerontologie an der Hochschule Zittau/Görlitz ab dem Sommersemester 2015 aufnehmen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates Sozialwissenschaften vom 12.03.2014 und der Genehmigung durch das Rektorat der Hochschule Zittau/Görlitz vom 16.04.2014.

Zittau/Görlitz am 16.04.2014

Der Rektor



Prof. Dr. phil F. Albrecht

Anlage 1: Studienablaufplan

Stg.s- interner Code	Module	V S/Ü P W	SWS** pro Semester					SWS	ECTS- Punkte*
			1	2	3	4	5		
1	140050 Gerontologische Theoriebildung	V	2					8	10
		S/Ü	6						
		P							
4	193150 Sozialpolitik und Soziale Ungleichheit im Alter	V					5	8	
		S/Ü	5						
		P							
2	179250 Erforschung des Alter(n)s	V					8	10	
		S/Ü		4	4				
		P							
3	179350 Gerontologische Nachbardisziplinen	V					4	5	
		S/Ü		4					
		P							
7	179500 Kulturvergleich Alternder Gesellschaften	V					4	5	
		S/Ü		4					
		P							
Wahlpflichtmodul 5 ECTS-Punkte									
8.1	195250 Sterbe- und Trauerbegleitung	V					4	5	
		S/Ü		2	2				
		P							
8.2	195200 Generationenbeziehungen	V					4	5	
		S/Ü		2	2				
		P							
5	179400 Gesundheit im Höheren Lebensalter	V					4	5	
		S/Ü			4				
		P							
6	193200 Innovation und Technologie in der Zweiten Lebenshälfte	V					4	5	
		S/Ü			4				
		P							
9	193300 Interventionsgerontologie	V					5	8	
		S/Ü				5			
		P							
10	193250 Leitungstätigkeit in Organisationen	V					5	8	
		S/Ü							5
		P							
11	193350 Abschlussmodul (Masterarbeit und Kolloquium) Soziale Gerontologie	V					4	21	
		S/Ü				2			2
		P							
SWS des Studiengangs			13	14 ¹	14 ¹	7	7	55	-
Gesamtzahl ECTS-Punkte des Studiengangs			18 ²	17,5 ²	17,5 ²	18 ²	19 ²	-	90

Legende

- * 1 ECTS-Punkt entspricht einem studentischen Arbeitsaufwand von 30 Zeitstunden
- ** Semesterwochenstunden (1 SWS entspricht 45 min. pro Woche)
- ¹ Einschließlich 2 SWS des/der ausgewählten Wahlpflichtmoduls/e
- ² Abgebildet sind die je Semester anfallenden ECTS. Voraussetzung für deren Vergabe ist jedoch das erfolgreiche Bestehen der Modulprüfung.
- V = Vorlesung
- S/Ü = Seminar/Übung
- P = Praktikum
- W = Weiteres

Anlage 2: Modulhandbuch

<https://web.hszg.de/Modulkatalog/index.php>